



Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
Außenstelle Hannover, Postfach 203, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Landesamt  
für Soziales, Jugend und Familie**  
- Landesjugendhilfeausschuss -

Niedersächsisches Kultusministerium  
Referat 51 – Frühkindliche Bildung, Qualitäts-  
entwicklung und Finanzen  
Schiffgraben 12  
30159 Hannover

Bearbeitet von  
Friederike Eilers  
E-Mail  
Friederike.Eilers@ls.niedersachsen.de  
Telefax

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
2 JH 1.17

Durchwahl 0511 89701 -  
304

Hannover  
13.09.2019

**Stellungnahme zur „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Gewinnung von Fachkräften, der Verbesserung des Personalschlüssels für Kindergartenkinder und der Stärkung von Einrichtungsleitungen“ (RL Qualität) und zur „Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung“ (RL Billigkeit)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesjugendhilfeausschuss bedankt sich für die Gelegenheit der Stellungnahme zu den o. a. Richtlinienentwürfen.

Die Richtlinien dienen der Umsetzung des Vertrages des Bundes mit dem Land zur Verwendung der Bundesmittel aus dem „Gute-Kita-Gesetz“ und dem darauf gründenden Verhandlungsergebnis des Nds. Kultusministeriums und der Kommunalen Spitzenverbände im Rahmen des sog. Korb II. Wie bereits anlässlich der Anhörung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und verschiedenen themengleichen Entschließungsanträgen im Mai 2018 gegenüber dem Fachausschuss des Landtages vorgetragen, hätte sich der Landesjugendhilfeausschuss gewünscht, dass die Bundesmittel vollständig für Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Betreuung in Kindertagesstätten – vorzugsweise der 3. Kraft im Kindergarten - eingesetzt worden wären.

Diese grundlegende Kritik vorangestellt, weist der NLJHA an dieser Stelle ergänzend ausdrücklich auf seine vorliegenden Positionspapiere und Schreiben an das Nds. Kultusministerium zur Stärkung der Qualität in Kindertagesstätten hin.

Zu den Richtlinienentwürfen selbst nimmt der NLJHA wie folgt Stellung:

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Gewinnung von Fachkräften, der Verbesserung des Personalschlüssels für Kindergartenkinder und der Stärkung von Einrichtungsleitungen (RL Qualität)**

Der NLJHA verkennt nicht, dass mit dem Entwurf der Richtlinie Qualität zumindest ein kleiner Teil der Bundesmittel bzw. eingesparten Landesmittel für qualitative Maßnahmen in Kindergärten und zur Unterstützung von Einrichtungsleitungen zur Verfügung gestellt wird. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Förderung begrüßt der NLJHA, dass den örtlichen Trägern der Jugendhilfe und den die Aufgabe aus-

führenden Gemeinden wie den freien und privaten Trägern von Kindertageseinrichtungen Gestaltungsspielräume eingeräumt werden. Auf diesem Weg können zumindest die unterschiedlichen Strukturen vor Ort weitestgehend berücksichtigt werden.

Allerdings bleibt die Kritik des NLJHA hinsichtlich einer fehlenden Verstärkung der zusätzlichen Mittel bestehen. Wie bereits die bisherige Förderrichtlinie QuiK wird daher auch die neue Förderrichtlinie Qualität nur als vorübergehender Weg für eine Qualitätsverbesserung im Kindergarten bzw. in den Kindertagesstätten angesehen. Sofern es nicht zu einer unbefristeten Finanzierungsbeteiligung des Bundes an den Kosten der Kindertagesbetreuung kommen sollte, erwartet der NLJHA, dass das Land ab dem Jahr 2023 die Bundesmittel mindestens in der gegenwärtigen Höhe dauerhaft durch eigene Mittel ersetzt. Der NLJHA hält auch weiterhin daran fest, dass spätestens ab 2023 zumindest stufenweise die Einführung einer 3. Kraft im Kindergarten im KiTaG gesetzlich verankert werden sollte. Dies muss das erklärte politische Ziel der Landesregierung bleiben und die dafür benötigten Mittel müssen rechtzeitig in die Haushaltsplanung aufgenommen werden. Keinesfalls ist es akzeptabel, wenn mit den Förderrichtlinien angestoßene partielle Qualitätsverbesserungen nach dem Auslaufen der Förderung finanziell letztlich auf die Kommunen abgewälzt werden.

Mit der Richtlinie Qualität wird auch die Förderung der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung um ein weiteres Jahr verlängert. Angesichts des sich besonders infolge der Beitragsfreiheit weiter verschärfenden Fachkräftemangels begrüßt der NLJHA diesen Schritt, insbesondere um Quer- oder Wiedereinsteiger/innen für die Tätigkeit in Kindertagesstätten zu gewinnen. Auch diese Maßnahme wird nach derzeitiger Einschätzung über das Jahr 2022 hinaus erforderlich sein, insbesondere bei einer stufenweisen Einführung der 3. Kraft im Kindergarten. Dabei hält der NLJHA die berufsbegleitende Qualifizierung der zusätzlichen Fach- und Betreuungskräfte für unabdingbar, um das Qualitätsniveau in den Einrichtungen langfristig nicht abzusenken.

Der NLJHA weist auf die Schwierigkeit hin, dass die geförderten Ausbildungen alle bereits bis zum Sommer 2023 abgeschlossen werden müssen. Auszubildende können also nur im Schuljahr 2020/2021 und 2021/2022 aufgenommen werden.

Der NLJHA bedauert insbesondere mit Blick auf die vorherigen Ausführungen, dass in dem Entwurf der Richtlinie Qualität die Förderung der Praxisanleitung für pädagogische Fachkräfte (Praxismentoring) nicht aufgenommen wurde.

Es wird sich zeigen, ob die von der Richtlinie umfassten Fördertatbestände ausreichen, um diese Lücke zumindest befristet adäquat aufzufangen.

Neben diesen grundsätzlichen Ausführungen ist für den NLJHA nicht nachvollziehbar, wie die Frist für die Beantragung der Fördermittel gem. Ziffer 7.2 zu verstehen ist; insbesondere welche Folge eintritt, wenn ein Antrag nach dem 30.11.2019 gestellt wird. Offen ist an dieser Stelle auch, ob zu diesem Zeitpunkt das nach Ziffer 4 zu erstellende gemeinsame Verteilungs- und Ausgabenkonzept zur Gewinnung von Fachkräften bereits vorliegen muss. Dazu müssten die örtlichen Träger bereits jetzt Termine mit den Kita-Trägern vor Ort ausmachen, um kurz nach Veröffentlichung der Richtlinie rechtzeitig das Verteilungsverfahren abzustimmen. Die Kita-Träger werden in der kurzen Zeit Schwierigkeiten haben, Zusatzkräfte bis zum 01.01.2020 zu finden.

Dem NLJHA ist unklar, ob die Bundesstatistik als Grundlage für die Kontingente nur einmal hinzugezogen wird oder ob Änderungen im zeitlichen Verlauf vorgenommen werden. Bei der Vergabe der finanziellen Mittel der Richtlinie QuiK führte die Berücksichtigung der Bundesstatistik dazu, dass Kitas nicht längerfristig planen konnten und sich die Fördersummen jährlich änderten, so dass finanzielle Nachteile auftraten.

Zur Umsetzung der Richtlinie und der Verteilung der Mittel über den örtlichen Träger ist ein hoher zeitlicher und personeller Aufwand sowohl bei den örtlichen Trägern als auch bei den freien Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder erforderlich. Hinzu kommen örtliche Planungsvereinbarungen mit Berufsfachschulen und Erwachsenenbildungsträgern. In diesem Verfahren würde aus Sicht des NLJHA eine Verteilung der Mittel direkt an die Träger der Kitas in Frage kommen, um das Verfahren für die öffentlichen und freien Kita-Träger zu erleichtern.

Anders als in der bisherigen Richtlinie Ausbildungsförderung ist die Gewährung einer Sachkostenpauschale für Auszubildende in der Richtlinie Qualität eine Entscheidung des örtlichen Trägers. Aus Sicht des NLJHA sollte es hier keine Ungleichbehandlung von Auszubildenden geben, sondern allen Auszubildenden eine Sachkostenpauschale gewährt werden.

Eine FAQ-Liste ist dringend nötig, um eine Reihe von Praxisfragen zu beantworten.

### **Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung**

Mit dieser Richtlinie sollen vor allem die Kosten der Beitragsfreiheit, sofern sie nicht durch die erhöhte Finanzhilfe abgegolten sind, aufgefangen werden. Ungeachtet seiner grundlegenden und weiterhin bestehenden Kritik an der Ausweitung der Beitragsfreiheit auf das 1. und 2. Kindergartenjahr unterstützt der NLJHA diese Zielsetzung. Allerdings darf eine durch die Beitragsfreiheit entstehende Finanzierungslücke keinesfalls zu Lasten der Kommunen und Kita-Träger und letztlich der Qualität in den Einrichtungen gehen. Die Richtlinie Billigkeit ist an dieser Stelle das geeignete Instrument.

Insofern ist es auch konsequent, den örtlichen Trägern der Jugendhilfe auch die entfallenden Elternbeiträge wenigstens für die ersetzende Kindertagespflege ab Vollendung des 3. Lebensjahres zu erstatten. Die Tagespflege leistet einen wichtigen Bestandteil zur Deckung der steigenden Betreuungsbedarfe im Kindergarten. Vor diesem Hintergrund wäre es wünschenswert, wenn auch die ergänzende Tagespflege bis zu einem Betreuungsumfang von acht Stunden berücksichtigt werden würde. Hierauf weist der NLJHA ausdrücklich hin.

Mit der von der Richtlinie Billigkeit zugleich umfassten Anhebung der Dynamisierung der Finanzhilfepauschalen um einen weiteren Prozentpunkt dürften zumindest die Tarifsteigerungen für die Dauer des Förderzeitraums zu einem großen Teil aufgefangen werden. Aber auch diese Maßnahme ist lediglich befristet und lässt die Tarifsteigerungen der letzten fünf Jahre völlig außen vor. Daher hält der NLJHA wenigstens einen durch Anpassung der 2. DVO-KiTaG dauerhaft festgelegten Dynamisierungsfaktor von 2,5 vom Hundert für notwendig.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Buskotte  
Vorsitzende